

# INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg



Nr. 173

Herbst 2016

Jahrgang 42



**norla**<sup>®</sup>

MESSE  
Rendsburg

**1.-4.  
September**

Landwirtschaft  
Haus & Garten  
Ernährung  
Energie

Täglich von 9 bis 18 Uhr  
Messegelände Rendsburg

Eintritt: 8 €  
Schüler, Azubis und Studenten: 4 €

[norla-messe.de](http://norla-messe.de)

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg, Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, C 9937 F



DBV-Vorstand (v.l.n.r.): Werner Hilse, Werner Schwarz, Joachim Rukwied, Walter Heidl, Wolfgang Vogel.

## ■ Bauernpräsident Rukwied wiedergewählt

### Mitgliederversammlung beim Deutschen Bauerntag wählt neuen Vorstand

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Bauernverbandes (DBV) hat den amtierenden Präsidenten Joachim Rukwied mit überzeugender Mehrheit wiedergewählt. Rukwied erhielt in Hannover in geheimer Wahl 521 der 587 abgegebenen Delegiertenstimmen der ordentlichen und assoziierten Mitglieder. Das entspricht 88,76 Prozent der Stimmen. Damit ist Rukwied für weitere vier Jahre DBV-Präsident.

Der 54-jährige Joachim Rukwied betreibt einen Ackerbaubetrieb mit Gemüse- und Weinbau in der Nähe von Heilbronn. Seit 2012 ist er Präsident des Deutschen Bauernverbandes und seit 2006 Präsident des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg.

Ebenfalls mit großer Mehrheit hat die Mitgliederversammlung die DBV-Vizepräsidenten Werner Schwarz aus Schleswig-Holstein (95,71 Prozent der abgegebenen Delegiertenstimmen), Walter Heidl aus Bayern (92,75 Prozent) und Werner Hilse aus Niedersachsen (83,57 Prozent) wiedergewählt. Als neuen DBV-Vizepräsidenten wählten die Delegierten Wolfgang Vogel aus Sachsen (75,49 Prozent).

Wolfgang Vogel wurde 1952 in Altenburg, Thüringen, geboren. Nach landwirtschaftlicher Berufsausbildung mit Abitur und anschließendem Studium an der Humboldt-Universität Berlin wurde der diplomierte Agraringenieur Vorsitzender der LPG Pflanzenproduktion Beiersdorf, Geschäftsführer der Bauernland GmbH Beiersdorf und schließlich Vorstandsvorsitzender des Mittelsächsischen Getreideerzeuger- und Absatzvereins. Seit 2007 ist der verheiratete zweifache Vater Präsident des Sächsischen Landesbauernverbandes.

Udo Folgart aus Brandenburg, der seit 2006 Vizepräsident des DBV war und von 2003 bis März 2016 Präsident des Landesbauernverbandes Brandenburg, trat nicht mehr zur Wiederwahl an. Folgart hat als „Milchbauernpräsident“ die Milchpolitik des DBV aktiv gestaltet und begleitet. Ebenso war er im Vorstand für die Angelegenheiten der neuen Bundesländer verantwortlich. Seit 2004 ist der Geschäftsführer der Agro-Glien GmbH im Landkreis Havelland Mitglied des Landtags Brandenburg. DBV-Präsident Rukwied dankte Udo Folgart für seinen langjährigen unermüdlischen Einsatz für die deutschen Bauern.

Präsident und Vizepräsidenten des DBV werden in der Mitgliederversammlung des Verbandes, die im Rahmen des Deutschen Bauerntages stattfand, von den knapp 600 Delegierten für vier Jahre gewählt. Um gewählt zu werden, ist in geheimer Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig.



#### Hochbau

Baugeschäft Erich Greve  
GmbH & Co. KG

#### Tiefbau

Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappelner Str. 15  
Tel. 046 22/1854-0 · Fax 1854-44  
info@greve-bauunternehmen.com  
www.greve-bauunternehmen.com

*Alles unter  
einem Dach –  
Ihr kompetenter  
Partner  
in Sachen Bau ...*

## ■ CDU/CSU-Fraktion setzt Signale zur Stärkung der Landwirtschaft in der Krise

„Pakt für die Landwirtschaft“ geht in die richtige Richtung

Der Deutsche Bauernverband (DBV) begrüßt den Beschluss der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für einen „Pakt für die Landwirtschaft – Maßnahmen für die Höfe und den ländlichen Raum in der Krise“. Dazu erklärt Joachim Rukwied, Präsident des Deutschen Bauernverbandes: „Das trägt der aktuell sehr schwierigen wirtschaftlichen Lage der Landwirte Rechnung. Mit den von der Unionsfraktion geforderten Maßnahmen wie Liquiditätshilfen, Bürgschaften, Aufstockung des Bundeszuschusses für die Landwirtschaftliche Unfallversicherung, Schärfung des Wettbewerbsrechtes sowie steuerlichen Maßnahmen sollen die Landwirte unterstützt werden. Gleichzeitig nehmen sie die Branche selbst, die Verarbeiter und Vermarkter in der Agrar- und Ernährungswirtschaft mit in die Verantwortung. Wichtig ist die Zurückhaltung des Staates bei immer neuen kostenintensiven Regulierungen und Auflagen. Die Bauernfamilien hoffen und erwarten, dass dieser Ansatz auch von den anderen Fraktionen im Bundestag unterstützt und in zielgerichtetes Regierungshandeln umgesetzt wird.“

*Autor und Copyright Deutscher Bauernverband  
Rückfragen an DBV-Pressestelle, Tel. 030-31904-240  
Anschrift Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin  
E-Mail [presse@bauernverband.net](mailto:presse@bauernverband.net)  
Homepage [www.bauernverband.de](http://www.bauernverband.de)*

## ■ Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge

Bei Hofüberlassung an Ummeldung und Steuerbefreiung denken

Die Zuständigkeit für Kraftfahrzeugsteuern und damit auch für Anträge auf Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß § 3 Nr. 7 KraftStG ging im Laufe des ersten Halbjahres 2014 auf die Hauptzollverwaltungen über. Die Hauptzollämter fordern nun verstärkt für die Steuerbefreiung neu zugelassener landwirtschaftlicher Fahrzeuge die Vorlage zusätzlicher Unterlagen.

Die veränderten Zuständigkeitsregelungen haben jedoch auch Auswirkungen auf die durch Hofüberlassung übernommenen Schlepper. In der Vergangenheit wurde bei Hofüberlassungen auf eine Ummeldung und eine erneute Antragstellung zur Steuerbefreiung der übernommenen Schlepper verzichtet.

Die Hauptzollämter prüfen nun bei gegebenem Anlass (Neuzulassung eines Schleppers) auch die Steuerbefreiung der übernommenen landwirtschaftlichen Fahrzeuge. Unter Umständen kann es in diesen Fällen zu einer Steuerfestsetzung (auch rückwirkend) gegenüber des Hofüberlassers kommen, die nur durch Einspruch und nachträgliche Antragstellung auf Steuerbefreiung durch den Übernehmer rückgängig gemacht werden kann.

Daher sollten zukünftig Hofübernehmer darauf achten, die übernommenen landwirtschaftlichen Fahrzeuge bei ihrer zuständigen Zulassungsstelle umzumelden und die Steuerbefreiung durch die Vorlage von Einheitswertbescheiden und Beitragsbescheiden der Berufsgenossenschaft sowie die Angabe der Steuernummer zu beantragen.

# Die Milchkrise – wir schaffen gemeinsam Lösungen

Das Kompetenzteam: Menschlich und respektvoll.



Kontor Guldholt GmbH | Mühlenstr. 9 | 24768 Rendsburg | Tel. 04331/4364922  
[info@land-und-wirtschaft.de](mailto:info@land-und-wirtschaft.de) | [www.land-und-wirtschaft.de](http://www.land-und-wirtschaft.de)



**LAND&WIRTSCHAFT**  
KONTOR GULDHOLM GMBH

## ■ Milchviehstall LIVE - Tierwohl durch Technik!

**Erleben Sie glückliche Kühe im täglichen Umgang mit modernster Roboter- und Stalltechnik auf der NORLA 2016!**

Auf der NORLA 2016 präsentieren die Firma Jöhnk und das Lely Center Böklund – neben MF-Traktoren der neuesten Generation, sowie vielfältiger Arbeitsmaschinen und -Geräten, sowie FLIEGL Transportwagen, bereits im dritten Jahr in Folge innovative Roboter- und Stalltechnik des Herstellers LELY, Spezialist und Marktführer für automatisierte Melk-, Stall- und Fütterungstechnik für die moderne Milcherzeugung im Praxis-LIVE-Einsatz.

Machen Sie sich ein eigenes Bild von moderner, kuhgerechter Milchviehhaltung und besuchen Sie unseren „NORLA-Milchviehstall – LIVE“ im Block V, Stand 4/9. Beobachten Sie unsere Fleckvieh-Herde von Bayern-Genetic im täglichen Umgang mit modernster Roboter- und Stalltechnik und überzeugen Sie sich selbst vom perfekten Zusammenspiel modernster Technik und dem Wohlergehen unserer Kühe!

Melk-, Fütterungs- oder Stallreinigungsroboter halten zunehmend Einzug in den heimischen Kuhställen. In Verbindung mit geeigneten Liegeboxen und Laufflächen, leisten diese einen wesentlichen Beitrag zu höchster Tiergesundheit und sind die wegweisenden Techniken in der modernen Milchviehhaltung. Dabei liegen die Vorteile klar auf der Hand – die Kuh kann

stets frei entscheiden wann sie gemolken wird oder fressen möchte. Die Firma Lely steht für das Prinzip des „freien Kuhverkehr“. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Kühe sich frei und ungehindert im Stall bewegen können. Außerdem haben sie jederzeit freien Zugang zu frischem Futter und zum Melkroboter – 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr! Dies ermöglicht jeder Kuh ihren eigenen individuellen Tagesrhythmus und trägt zum Stressabbau bei, indem die Rangordnungskämpfe in der Herde deutlich reduziert werden. Modernste Analysetechnik am Melkroboter hilft dem Landwirt zudem bei der Gesundheitsvorsorge und Gesunderhaltung seiner Kühe.



 Landmaschinen



 Tierhaltung



**Jöhnk**  
..... seit 1905 .....

## Tierwohl & Technik – für die Besten im Stall

Jöhnk und das Lely Center Böklund begrüßen Sie vom 01. bis 04. September auf der Norla 2016!

### •••Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte:

Wir präsentieren Ihnen Landtechnik von Massey Ferguson, Lely, Fliegl, Grano, Jansen uvm.

### •••Milchviehstall live mit echten Kühen:

Erleben Sie den Lely Melkroboter Astronaut A4, den Spaltenreiniger Lely Discovery sowie den Futterschieber Lely Juno in Aktion!

Mehr Infos unter [www.joehnk-boeklund.de](http://www.joehnk-boeklund.de)

## ■ Gerichtskosten bei Löschung des Hofvermerkes

Es liegt eine Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vor. Nach dem Beschluss (Az.: 60L WLw 22/15 vom 31.05.2016) geht das Gericht von einer im Gesetz enthaltenen planwidrigen Lücke aus, die durch Auslegung geschlossen werden könne. Aus der Gesetzesbegründung ergebe sich eindeutig, dass dieser auch weiterhin die Gebührenfreiheit gewollt habe. Das OLG Celle war dem gegenüber von einem Gesetzeswortlaut ausgegangen, der die Gerichte bindet. Eine Korrektur sei danach nur durch den Gesetzgeber möglich. Dieser Auffassung ist das OLG Schleswig ausdrücklich nicht gefolgt. Dessen jetzt ergangene Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Soweit noch von Landwirtschaftsgerichten in Schleswig-Holstein entsprechende Gerichtskosten erhoben werden, sollte dagegen mit Hilfe dieser Entscheidung Rechtsmittel eingelegt werden.

## ■ Reinigungspflicht bei verschmutzten Straßen

Besonders in der Erntezeit kommt es in Abhängigkeit von der Witterung häufig zur Verschmutzung der Straßen. Es muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass der Verursacher einer Verschmutzung eine unverzügliche Reinigungspflicht hat. Bei starken Verschmutzungen reicht es nicht aus, einmal am Tag zu reinigen, sondern dann muss auch zwischendurch mal sauber gemacht werden. Die Verpflichtung zur Reinigung hat grundsätzlich der Landwirt als Verursacher, es sei denn, er hat die Reinigungspflicht im Rahmen einer schriftlichen Beauftragung vollständig an einen Dritten z. B. den Lohnunternehmer übertragen.

Um andere Verkehrsteilnehmer auch bei geringen Verschmutzungen zu warnen, sollten bei Straßenverschmutzungen grundsätzlich von beiden Seiten Warnschilder im Abstand von 150 m vor der Gefahrenstelle aufgestellt werden. Bei Bedarf erhalten Sie in der Geschäftsstelle geeignete Warnschilder zum Set-Preis von jeweils 40 Euro.

Nicht nur um das Haftungsrisiko zu mindern, sondern auch wegen des Ansehens der Landwirtschaft bei der Bevölkerung sollten die Straßen so gut wie möglich sauber gehalten werden. Natürlich kann man auch von den anderen Verkehrsteilnehmern in dieser Zeit besondere Vorsicht und Rücksichtnahme erwarten.

Darüber hinaus erinnern wir auch an die Aktion „Freiwillig 30“. Bitte weisen Sie Ihre und die Fahrer der Lohnunternehmer an, auf engen Wegen und in Ortsdurchfahrten langsamer zu fahren. Wo möglich, sollten auch Kreisverkehre eingerichtet werden, um Begegnungsverkehr zu vermeiden. Auch diese Maßnahmen schonen unsere Wege und verbessern unser Ansehen in der Bevölkerung.



# Ihr starker Partner!

Unser Agrarteam:  
Bereichsleiter Oke Hansen, Sören Schmidt,  
Arne Thomsen und Sascha Trefflich (v.l.n.r.)

Gleich Termin vereinbaren:  
Tel.: 04621 970-0

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Auf gegenseitigem Vertrauen aufbauen – das zählt zu unseren Prinzipien. Auch in schwierigen Phasen, zeigen wir Geduld und Weitsicht, um Sie langfristig als Partner zu begleiten.

[www.vrbank-fl-sl.de](http://www.vrbank-fl-sl.de)

## Schlüter · Schlüter

Rechtsanwälte    Fachanwälte    Notare

<p><b>Günter Schlüter</b> Rechtsanwalt &amp; Notar a. D. (bis 2015)</p> <p><b>Matthias Schlüter</b> Rechtsanwalt Fachanwalt für Verkehrsrecht</p> <p><b>Christian Schlüter</b> Rechtsanwalt &amp; Notar Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht</p> <p><b>Momme Bartels</b> Rechtsanwalt &amp; Notar Fachanwalt für Familienrecht Fachanwalt für Arbeitsrecht</p> <p><b>Armin Kenzler</b> Rechtsanwalt Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz</p> <p><b>Holger Rathje</b> Rechtsanwalt &amp; Notar Fachanwalt für Arbeitsrecht</p> <p><b>Lennart Magnussen</b> Rechtsanwalt Fachanwalt für Agrarrecht</p> <p><b>Simone Röser</b> Rechtsanwältin</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrsrecht</li> <li>• Verkehrsstrafrecht</li> <li>• Ordnungswidrigkeiten</li> <li>• Grundstücks- und Immobilienrecht</li> <li>• Pachtrecht</li> <li>• Grundstücks- und Immobilienrecht</li> <li>• Familienrecht</li> <li>• Erbrecht</li> <li>• Gesellschaftsrecht</li> <li>• Markenrecht</li> <li>• Energierecht</li> <li>• Wettbewerbsrecht</li> <li>• Grundstücks- und Immobilienrecht</li> <li>• Arbeitsrecht</li> <li>• Verkehrsrecht</li> <li>• Landwirtschaftsrecht</li> <li>• Baurecht • Jagdrecht</li> <li>• Verwaltungsrecht</li> <li>• Familienrecht</li> <li>• Mietrecht/WEG-Recht</li> <li>• Verkehrsrecht</li> </ul>
---	---

Lise-Meitner-Str. 12, 24941 Flensburg, Tel. 04 61 / 318 317 -0, Fax 318 317 - 10  
[www.schlueuter-rechtsanwaelte.de](http://www.schlueuter-rechtsanwaelte.de)

## ■ Erntelärm

Immer wieder gibt es Anfragen bzw. Beschwerden über Erntelärm, insbesondere den nächtlichen oder sonntäglichen Einsatz von Mähdreschern und Häckslern. Die Rechtslage stellt sich dabei wie folgt dar:

Der durch erforderliche landwirtschaftliche Tätigkeiten verursachte Lärm ist in aller Regel hinzunehmen. Notwendige landwirtschaftliche Arbeiten genießen richtiger- und notwendigerweise verschiedene gesetzliche Privilegierungen, die es den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, auch außerhalb der üblichen (Büro-) Arbeitszeiten ihre Tätigkeiten zu verrichten.

So enthält das Gesetz über Sonn- und Feiertage Schleswig-Holstein (SFGT) eine ausdrückliche Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe für unaufschiebbare Arbeiten in der Landwirtschaft. So gilt der Verbotstatbestand des § 3 Abs. 2 SFGT („Öffentlich bemerkbare Handlungen, die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.“) nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 b) SFGT nicht „für unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind (...) in der Landwirtschaft“. Die Unaufschiebbarkeit muss dabei allerdings im Einzelfall fachlich belegt werden können.

Vielfach in Vergessenheit gerät zudem, dass der Sonnabend ein Werktag ist und insofern keinen besonderen Schutz genießt.

Auch das Landesimmissionsschutzgesetz Schleswig-Holstein enthält eine Regelung, wonach die besonderen Erfordernisse in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Unaufschiebbarkeit bestimmter Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft, auch in den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen zu berücksichtigen sind. So sind ortsrechtliche Beschränkungen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht zulässig (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a.E. lImSchG).

Auch die bekannte einschlägige Rechtsprechung sieht die Notwendigkeit, die Ernte und Feldbestellung nach dem Wetter und nicht nach dem Kalender oder der Uhrzeit auszurichten. So hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim zum Beispiel entschieden, dass Lärmimmissionen durch nächtliche Ernteeinsätze in der Landwirtschaft für die Nachbarschaft auch vor dem Maßstab der strengen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und



der hierzu ergangenen Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zu akzeptieren sind (Az: 10 S 2317/99).

Danach stellen Lärmimmissionen durch Ernteeinsätze insbesondere keine Gesundheitsgefährdung dar. Dies gilt schon deshalb, weil sie - im Gegensatz zum Beispiel zu Straßenverkehrslärm in der Stadt - keine Dauerbelastung darstellen. Der VGH stellt insoweit klar, dass die Bestimmungen des § 38 BImSchG über die Beschaffenheit und den Betrieb von Fahrzeugen keine Anwendung finden, sondern es sich bei Häckslern, Traktoren und Mähdreschern um Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG handelt. Nach § 25 Abs. 2 BImSchG kann dann aber „nur“ eingeschritten werden, wenn eine schädliche Umwelteinwirkung gegeben ist. Fahrzeuge nach § 38 BImSchG müssen hingegen so betrieben werden, dass vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für die Transportfahrzeuge z.B. im Rahmen einer Häckselkette. Diese sollten also insbesondere bei der nächtlichen Fahrt durch Ortschaften hinreichend zurückhaltend geführt werden.

Erntelärm stellt, so das Gericht, auch keine schädliche Umwelteinwirkung in Form einer erheblichen Belästigung dar. Der Maßstab der Zumutbarkeit wird nicht überschritten. Im Übrigen hält der VGH Mannheim die von einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden saisonalen Lärmbelästigungen, die sich während der Erntezeit ergeben, für grundsätzlich zumutbar, so dass sie im hierfür erforderlichen Umfang hinzunehmen sind.

Diese Beurteilung bestätigt auch das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen (Az: 1 MN 142/04). Danach ist der nächtliche Erntebetrieb an nicht mehr als zehn Werktagen bei der schalltechnischen Begutachtung nach der TA Lärm als seltenes Ereignis einzustufen. Das hat zur Folge, dass höhere Lärmimmissionswerte zulässig sind. Wegen der Besonderheiten des landwirtschaftlichen Betriebes greifen die entsprechenden Ausnahmen jedenfalls, wenn nicht an mehr als zehn Tagen oder Nächten die jeweiligen Schallpegel überschritten werden. So sind generell erhöhte Lärmwerte zulässig, die nachts (22:00 – 06:00 Uhr) den Tageswerten für allgemeine Wohngebiete entsprechen und am Tage denen von Industriegebieten. Zudem dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen diese Werte wiederum deutlich überschreiten. Die Werte eines auf dem Feld vorbeifahrenden Mähdreschers oder Häckslers, der sich sodann wiederum von der Wohnbebauung entfernt, sind somit gar nicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt für vorbeifahrende Schlepper mit Ladewagen.

Dabei appellieren wir gleichermaßen an das Verständnis der Bürger und eine möglichst große Rücksichtnahme durch die Landwirtschaft. So sollte seitens der Landwirtschaft im Rahmen des Möglichen versucht werden, ortsnahe Flächen nicht nachts oder an Sonn- und Feiertagen abzurnten oder Wirtschaftsdünger auszubringen. Auch die nächtliche Fahrt, z.B. im Rahmen einer Häckselkette, durch Ortschaften sollte mit hinreichender Rücksichtnahme auf die Nachtruhe der Anwohner durchgeführt werden.

*Michael Müller-Ruchholtz  
Bauernverband Schleswig-Holstein .V.*



### **Betriebshilfsdienst Boren – Ulsnis und Umgebung e.V.**

#### **Für Frauen im ländlichen Raum!**

- ✓ **Bei Krankheit**
- ✓ **Bei Kuren**
- ✓ **Beim Mutterschutz**
- ✓ **Bei Problemen und Notfällen**
- ✓ **Während des Urlaubs und Fortbildung**

#### **Kontakt & Info:**

Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15  
[www.bhd-boren-ulsnis.de](http://www.bhd-boren-ulsnis.de)

**Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung**

## ■ Berufsgenossenschaft verschickt Beitragsbescheide

Im August verschickt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVFLG) die Beitragsrechnungen der Berufsgenossenschaft. Für viele Mitglieder wird der Beitrag insgesamt sinken.

Den Rechnungen für die 1,5 Millionen Mitglieder wird neben dem einheitlichen Beitragsmaßstab laut Vorstandsbeschluss im Vergleich zum Vorjahr folgendes zugrunde liegen:

- ein unverändertes Umlagevolumen (859 Millionen Euro),
- ein um ein Prozent höherer Hebesatz (6,23 statt 6,16 Euro),
- eine höhere Bundesmittelsenkungsquote (37,0 statt 20,5 Prozent) und
- um sieben Prozent geringere Grundbeiträge.

Bei der Berechnung der risikobezogenen Beitragsteile sind darüber hinaus die Leistungsaufwendungen und die Berechnungseinheiten nach den Unternehmensverhältnissen des Jahres 2015 zu berücksichtigen. Die risikobezogenen Beitragsteile sinken für viele Produktionsverfahren. Für einige Produktionsverfahren sind jedoch auch angesichts der Entwicklung von Leistungsaufwendungen und Berechnungseinheiten Erhöhungen nicht zu vermeiden.

Erneut werden mit einem Bescheid die gezahlten Vorschüsse abgerechnet und die neuen Vorschüsse festgesetzt. Auf die Fälligkeiten, insbesondere auf die zum Vorschuss in 2017, sollte unbedingt geachtet werden. Die Beitragszahlung per Einzugsermächtigung hat Vorteile für beide Seiten und stellt die pünktliche Beitragszahlung sicher.

### Sinkt oder steigt der Beitrag?

Eine allgemein gültige Antwort auf diese Frage ist nicht möglich. Zu stabilen Beiträgen führt der unveränderte Umlagebedarf. Der um ein Prozent gestiegene Hebesatz erhöht die Beiträge leicht, während der gesunkene Grundbeitrag kleinere Unternehmen entlastet. Für bundesmittelberechtigte Unternehmen werden insbesondere die um 78 auf 178 Millionen Euro erhöhten Bundesmittel zur Beitragsreduzierung führen. Die Bundesmittelsenkungsquote steigt von zuvor 20,5 auf 37,0 Prozent. Bundesmittel werden unverändert nur auf den Risikobeitrag gewährt. „Unter dem Strich“ können sich viele Mitglieder über geringere Beiträge freuen. Wegen der Entwicklung der Leistungsausgaben und Berechnungseinheiten sind aber in einigen Fällen höhere Beiträge nicht zu vermeiden. Der Grundbeitrag wird für alle Mitglieder sinken.

### Geringere Grundbeiträge

Der Grundbeitrag sinkt um sieben Prozent auf 75,28 bis 301,13 Euro (Vorjahr 80,85 bis 323,40 Euro). Geringere Ausgaben, unter anderem für Verwaltung, wirken sich damit unmittelbar auf den Beitrag aus.

### Übergangsrecht

Um Härten zu vermeiden, gelten weiterhin Übergangsregelungen. Die festgesetzten „Angleichungssätze“ führen dazu, dass der neue Beitrag im vollen Umfang erst 2018 zu zahlen ist. Bis dahin findet eine Angleichung an das neue Beitragsniveau in gleichmäßigen Stufen statt. Dies gilt für steigende und sinkende Beiträge gleichermaßen. Kommt es dennoch bei gleichen Betriebsverhältnissen zu deutlichen Beitragserhöhungen, werden diese durch eine Härtefallregelung auf 70 Prozent begrenzt, sofern der Beitrag mindestens 300 Euro beträgt.

Weitere Infos und auch eine Einzugsermächtigung finden Sie im Internet unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de) > Versicherung/Beitrag > Beitrag Berufsgenossenschaft. SVLFG

## ■ Neuer Bauernstromtarif der EON

Bereits Anfang Juli hat die EON begonnen Mitglieder anzuschreiben und auf neue Konditionen des Bauernstroms hinzuweisen. In dem Tarif Bauernstrom Plus 2019 wird der Energie-Arbeitspreis für 4,5 ct/kWh angeboten, bzw. für einen Zweitarifzähler mit einem Haupttarifpreis von 4,5 ct/kWh und einem Nebentarifpreis von 4,4 ct/kWh, bei einem garantierten Arbeitspreis bis 2019.

Sollten Sie zu dem Angebot Fragen haben, wenden Sie sich gerne an unsere Kreisgeschäftsstellen.

Das Bauernstrom-Angebot läuft bis zum 15. September.

## ■ Übertragung von FSME-Viren durch Rohmilch

In Baden-Württemberg sind in den vergangenen Wochen Fälle von Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) gemeldet worden, die durch den Konsum von Ziegenrohmilch hervorgerufen worden sein sollen. FSME ist eine virale Erkrankung, die in schweren Fällen zu Entzündungen des zentralen Nervensystems führt. In den meisten Fällen wird der Erreger durch Zecken übertragen. Erkrankungen nach dem Verzehr von Rohmilch kommen nur sehr selten vor.

Es sind keine Erkrankungsfälle bekannt, die auf den Verzehr von pasteurisierter oder hocherhitzter Milch zurückzuführen wären. FSME-Erreger sind hitzeempfindlich und werden durch ausreichendes Erhitzen der Milch, z.B. durch Pasteurisieren, Ultrahocherhitzen oder Abkochen, sicher abgetötet. Rohmilch sollte generell nicht ohne Erhitzen verzehrt werden. Zum Schutz vor Infektionen ist die Abgabe von Rohmilch in Deutschland grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme von dieser Regel ist die Abgabe von „Milch ab Hof“: Landwirte, die „Milch ab Hof“ anbieten, müssen keine besonderen Hygieneanforderungen erfüllen, allerdings müssen sie an der Abgabestelle deutlich den Hinweis „Rohmilch, vor dem Verzehr abkochen“ anbringen.

Die Gefahr der Erkrankung an FSME in Schleswig-Holstein ist als sehr gering einzustufen, da die bedeutsamsten FSME-Risikogebiete nicht in Schleswig-Holstein liegen. Gleichwohl möchten wir auch in Anbetracht der Urlaubssaison mit Besuchern aus Süddeutschland auf die Vorschriften zum Umgang mit Rohmilch hinweisen. Weitergehende Informationen zu dem Thema hat das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hierzu zusammengestellt. Das Merkblatt ist in den Kreisgeschäftsstellen erhältlich.





**Duräumat®**  
Stalltechnik für Rinder und Schweine

Unsere Spezialisten vor Ort:

**Otto Jensen**  
23738 Beschendorf  
0172 / 9139320

**Jörg Meyer**  
23617 Stockelsd.-Dissau  
0172 / 8474136

**Christopher Nuppenau**  
22941 Jersbek  
0172 / 5986889

DURÄUMAT Stalltechnik GmbH · 23858 Reinfeld · Tel. 04533/204-0 · www.duraeumat.de

Antriebs-/ Automatisierungstechnik  
Elektromaschinen  
Pumpentechnik



**Brummer**  
Elektromaschinenbau

Elektromotoren  
Generatoren  
Pumpen  
Rührwerke  
Kompressoren  
Steuerungstechnik





**Verkauf  
Inbetriebnahme  
Service  
Instandsetzung**

Wanderuper Str. 26  
24963 Tarp  
www.Brummer-Tarp.de

Tel. 0 46 38 / 89 88 11  
Fax. 0 46 38 / 89 88 12  
info@Brummer-Tarp.de

## Holsteiner Kälberstall

tiergerecht, arbeitssparend

Tel. 0 46 38 / 89 44 0  
www.thomsen-tarp.de

### ■ Sperrfristverschiebung Düngeverordnung

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird auch in diesem Jahr eine Sperrfristverschiebung gemäß Düngeverordnung für die Ausbringung von Düngemitteln möglich sein.

Bei Antragstellung läuft die Sperrfrist für Ackerland vom 15. Oktober 2016 bis zum 15. Januar 2017 (regulärer Zeitraum: 1. November 2016 bis 31. Januar 2017) und für Grünland vom 1. November 2016 bis zum 15. Januar 2017 (regulärer Zeitraum: 15. November 2016 bis 31. Januar 2017). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt.

Die Sperrfristverschiebung gilt nicht nur für organische Düngemittel, auch mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff fallen unter diese Regelung.

### ■ Tödlicher Unfall auf der Weide

**Ein tragischer Unfall ereignete sich auf einer Weide in Rheinland-Pfalz: Beim Wechseln des Wasserfasses wurde ein Landwirt rücklings vom Deckbullen angegriffen und tödlich verletzt.**

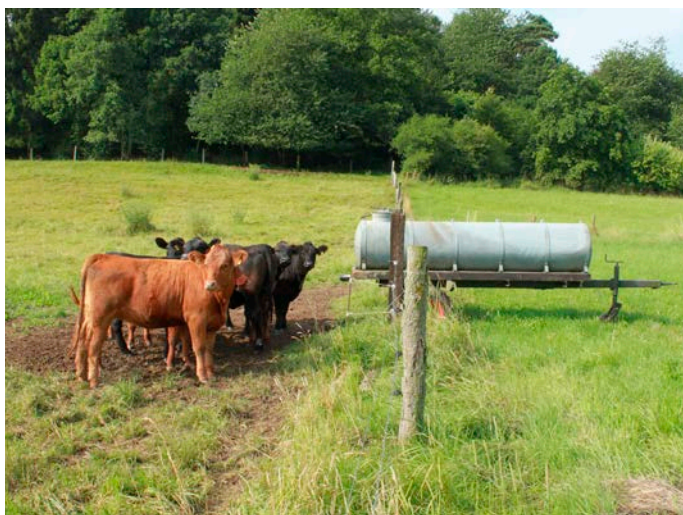
Der Unfallhergang lief so schnell ab, dass die zweite Person auf der Weide keine Chance mehr hatte, den Unternehmer noch zu warnen.

Unfälle dieser Art verzeichnet die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft immer wieder, sei es bei der Wasserstandskontrolle oder beim Wechseln des Wasserfasses. Sie weist in diesem Zusammenhang auf folgende Sicherheitsmaßnahmen hin:

- Stellen Sie – wenn möglich – das Wasserfass von außen an die Weide. So brauchen Sie für den Wechsel oder für die Wasserstandskontrolle die Weide nicht zu betreten.
- Achten Sie auf das Verhalten des Bullen. Zeigt er erste Anzeichen von Verhaltensauffälligkeiten, entfernen Sie ihn unbedingt aus der Herde.
- Gehen Sie nie alleine auf die Weide, wenn ein freilaufender Deckbulle in der Herde mitläuft.
- Behalten Sie den Deckbullen immer im Auge. Der vorliegende Fall zeigt, dass die Anwesenheit einer zweiten Person keine Garantie für einen Nichtangriff des Deckbullen ist.
- Nehmen sie immer einen Abwehrstock mit auf die Weide.
- Sorgen Sie für eine Rettungsinsel auf der Weide (Schlepper etc.).

SVLFG

*Das Wasserfass außerhalb der Umzäunung beseitigt die Gefahr.  
Foto: SVLFG*





**Ausschlussfrist: 10.10.2016**

<u>Antragsteller/in:</u>	
_____	_____
Name, Vorname	BNRZD
_____	_____
Straße, Nr.	Telefon / FAX
_____	_____
PLZ, Wohnort	E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume, Außenstelle .....

Postfach

\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

**Antrag auf Verschiebung der Ausbringungssperfrist nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung**

Hiermit beantrage ich eine Verschiebung der Sperrfristzeiten gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung für meine Acker- und Grünlandflächen für Herbst/Winter 2016/17. Durch die Vorverlegung der Sperrfristzeiten ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2017 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs und Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Erklärung:

Mir ist bekannt, dass

- nach Genehmigung des Antrages die Sperrfrist für *Ackerland* vom 15. Oktober 2016 bis zum 15. Januar 2017 (regulärer Zeitraum: 1. November 2016 bis 31. Januar 2017) und für *Grünland* vom 1. November 2016 bis zum 15. Januar 2017 (regulärer Zeitraum: 15. November 2016 bis 31. Januar 2017) läuft. Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- auch mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff unter diese Regelung fallen;
- **das Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat nicht erfolgen darf, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt ist;**
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet sind;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, unberührt bleiben;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich ist.

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift

**Genehmigungserklärung des LLUR:**

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperfrist wird unter Einhaltung folgender **Nebenbestimmung** zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

**Im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar 2017 ist eine Aufbringung nur zu Winterraps, Wintergetreide, Feldgras und auf Grünland zulässig.**

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift

## ■ Neue Regeln zur Bekämpfung des Rinderdurchfalls (BVDV)

Bei der Bekämpfung des Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) in Deutschland, einer gefährlichen Rinderdurchfallerkrankung, sollen die bereits erzielten Erfolge durch eine Anpassung von Rechtsvorschriften abgesichert werden. Ziel ist vor allem, die noch vorhandenen, persistent mit dem Virus infizierten Rinder (PI-Tiere) rasch zu identifizieren.

Nach Angaben des Bundesministeriums wurden 2011 insgesamt 24.088 PI-Tiere in 7.929 Beständen entdeckt, im vergangenen Jahr waren es nur noch 1.718 PI-Tiere in 566 Betrieben. Die Prävalenz, bezogen auf neugeborene Kälber, ging in diesem Zeitraum im Bundesschnitt von 0,5 % auf 0,03 % zurück.

In Schleswig-Holstein sind die Zahlen von persistent BVDV-infizierten Tieren nach Angaben des MELUR ebenfalls rückläufig. Aktuell stehen in Schleswig-Holstein noch 113 PI-Rinder in 40 Betrieben, was einer Prävalenz von 0,065 % entspricht.

Um diese positive Entwicklung weiter zu unterstützen hat das Bundeslandwirtschaftsministerium eine zweite Verordnung zur Änderung der BVDV-Verordnung vorgelegt, der der Bundesrat am 17.06.2016 mit Maßgabe einer redaktionellen Änderung zugestimmt hat. Die Veröffentlichung der angepassten Verordnung ist zeitnah zu erwarten.

Um die mit BVDV-infizierten Tiere schneller auszumachen, ist die Verordnung angepasst worden. Die wesentlichen Änderungen sind:

- **Der Zeitraum zur Feststellung eines persistent BVDV-infizierten Rindes wurde von 60 auf 40 Tage gesenkt (vgl. § 1 Abs. 3 Ziff. a)**  
Das Risiko, dass ein BVDV-persistent infiziertes Tier (sog. „PI-Tier“) andere Rinder des Bestandes infiziert, soll durch die Reduzierung des Zeitraumes zwischen zwei Untersuchungen von 60 auf 40 Tage gesenkt werden.
- **Das vorgeschriebene maximale Untersuchungsalter für Kälber wurde von sechs Monaten auf einen Monat gesenkt. (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 1)**  
Damit soll einerseits der verbesserten Diagnostik, andererseits aber auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Untersuchungen mittels Ohrstanzprobe meist innerhalb der ersten sieben Lebensstage durchgeführt werden.
- **Persistent BVDV-infizierte Tiere sind unmittelbar zu töten oder innerhalb von sieben Tagen zur Schlachtung zu bringen. (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 n.F. sowie § 5 Abs. 1 a. F. und § 5 Abs. 2 n.F.)**  
Bislang war es dem Tierhalter gestattet, Tiere PI-Tiere noch längstens 60 Tage nach der ersten Untersuchung erneut mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode auf BVDV untersuchen zu lassen, soweit er das Rind nicht innerhalb dieses Zeitraums töten lässt.
- **Aus einem Bestand, in dem ein BVDV-infiziertes Tier festgestellt worden ist, dürfen für einen Zeitraum von 40 Tagen Rinder grundsätzlich nicht sowie tragende Rinder erst nach dem Abkalben verbracht werden. (§ 5 Abs. 1 n.F.)**

Ein Verbringen nicht gravider Tiere soll nur erlaubt sein, wenn sie direkt in den Schlachthof geliefert oder durch eine Zusatzuntersuchung nach 40 Tagen eine persistente Infektion ausgeschlossen werden kann. Tragende Rinder dürfen nur verbracht werden, wenn das Tier geimpft ist oder es nach dem

150. Trächtigkeitstag negativ getestet wurde. Wird das Tier unmittelbar zur Schlachtung verbracht, soll die Sperre nicht gelten.

- **Schließlich wird der Zeitraum, für den in einem BVDV-unverdächtigen Bestand bestimmte Regeln gelten, von zwölf auf 24 Monate verlängert. (Vgl. Anlage 1, Abschnitt 1, Ziff. 2).**



## ■ Beihilferegelung zur Merzung von persistent-BVDV-infizierten Rindern, BVDV-Sanierungs-Beihilfe-Richtlinie

In Erwartung der Änderungen durch die Zweite Verordnung zur Änderung der BVDV-Verordnung hat der Tierseuchenfonds Schleswig-Holstein eine Ausmerzungsbeihilfe für persistent BVDV-infizierte Rinder (PI-Tiere) bewilligt, die sogenannte BVDV-Sanierungs-Beihilfe-Richtlinie. Diese Richtlinie ist rückwirkend ab dem 1. Juni 2016 bis zum 31. Dezember 2017 gültig.

Nach der Richtlinie können beim Tierseuchenfonds Beihilfen für die unverzügliche Ausmerzung von PI-Tieren beantragt werden. Die Höhe der Beihilfe beträgt:

- **50,00 €** für Rinder bis zu einem Alter von 6 Monaten und
- **100,00 €** für Rinder älter als 6 Monate

Voraussetzung für die Beihilfe ist, dass die Ausmerzung unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Mitteilung des positiven Untersuchungsergebnisses durch Tötung bzw. Schlachtung des PI-Tieres erfolgt.

Mit der Beantragung der Beihilfe verpflichtet sich der Tierhalter zugleich zu bestimmten Maßgaben im Hinblick auf die BVDV-Unverdächtigkeit seines Bestandes. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die aus guter, fachlicher Praxis zum Schutz des eigenen Bestandes ohnehin sinnvollerweise umgesetzt werden sollten, wie beispielsweise

- die BVDV-Untersuchung von im Bestand geborener Rinder mittels Ohrstanzgewebeprobe durchzuführen,
- nur BVDV-unverdächtige Rinder einzustallen oder
- nur Samen von BVDV-unverdächtigen Bullen einzusetzen bzw. die Herde nur von BVDV-unverdächtigen Bullen decken zu lassen.

### Zur ergänzenden Klarstellung:

Die bereits bislang schon gewährte Beihilfe für die Entnahme der Proben mittels Ohrstanzgewebeprobe und deren Versand (sog. BVD-Beihilfe-Richtlinie) ist auch weiterhin in unveränderter Form möglich und bleibt von der neuen Merzungsbeihilfe (sog. BVDV-Sanierungs-Beihilfe-Richtlinie) unberührt.

## ■ Wege aus der Milchkrise: Bauernverband verabschiedet Resolution

Eine Resolution zur Milchkrise verabschiedete der Landeshauptausschuss des Bauernverbandes Schleswig-Holstein als sein oberstes Entscheidungsgremium auf der Sitzung in Rendsburg am 4. Juli 2016. Die aufgeführten Vorschläge waren zunächst im Rahmen einer Versammlung der Bezirksvorsitzenden am 30. Mai 2016 gesammelt und später im erweiterten Landesvorstand diskutiert worden. Nach intensiver Diskussion auf Bezirks-, Kreis- und Landesebene wurde das Papier nun einstimmig verabschiedet. Die Forderungen fußen im Wesentlichen auf fünf Ansätzen.

Da durch die derzeitig zersplitterte Meiereistruktur kein gewichtiger Kontrapunkt zur Marktmacht der Lebensmittelhändler gesetzt werden kann, müssen die Verkaufsaktivitäten der Meiereien durch die Bildung von Kontoren gebündelt werden.

Eine Reduzierung des Milchangebotes muss durch verschiedene Ansätze herbeigeführt werden, wie z.B. durch eine Preisdifferenzierung beim Auszahlungspreis und zeitlich befristete europäische Ausstiegshilfen.

Die Intervention muss zur Preisstützung weiter ein wichtiges Instrument bleiben, darf aber keine Produktionsanreize schaffen. Statt eines Ausschreibungsverfahrens muss die Kommission weitere Kontingente zum Festpreis eröffnen. Interventionsbestände dürfen nicht frühzeitig und schnell aufgelöst werden, um Marktstörungen zu verhindern.

Durch Liquiditätshilfen, Bürgschaften, Entlastungen in der Sozialversicherung, Änderungen im Steuer- und Kartellrecht und Entbürokratisierung müssen Hilfen zur Krisenüberbrückung geschaffen werden.

Auch für mögliche zukünftige Preiskrisen muss Vorsorge getroffen werden.

## ■ Bearbeitung von Agrardieselvegütungsanträgen

### Zoll empfiehlt Onlineanträge

Um die Bearbeitungszeiten der Anträge auf Agrardieselvegütung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft zu verkürzen, will die Generalzolldirektion den Anteil der abgegebenen Onlineanträge erhöhen. In einem Schreiben an den Deutschen Bauernverband (DBV) weist die Generalzolldirektion darauf hin, dass sich hieraus positive Effekte für die Antragsteller ergeben, weil die Bearbeitungszeit deutlich beschleunigt werde. Außerdem legten die zuständigen Hauptzollämter fest, Onlineanträge einer umgehenden Bearbeitung zuzuführen.

Wer noch keinen Agrardieselvegütungsantrag gestellt hat, sollte wegen der schnelleren Bearbeitung über einen Onlineantrag nachdenken. Der Link zum Onlineantrag findet sich auf der Seite des Bauernverbandes sowie der des Zolls ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)). Die Frist zur Abgabe des Antrags für das Kalenderjahr 2015 endet am 30. September 2016.



„Den Kurs mitbestimmen“

Werden Sie Mitglied!

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

**Mehr erfahren, mehr bewegen, mehr bekommen: als Mitglied der Schleswiger Volksbank!**

Als Mitglied sind Sie zugleich Teilhaber Ihrer Schleswiger Volksbank und bestimmen damit den Kurs mit. Machen Sie es wie bereits über 14.400 Menschen vor Ihnen: Werden Sie bei uns Mitglied, erleben Sie eine starke Gemeinschaft und profitieren Sie von attraktiven Mitgliedervorteilen!

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Kundenberater oder online unter [www.sl-vb.de](http://www.sl-vb.de).



**Spreu vom Weizen trennen.**  
Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

### Steuerberatung für Kropp und Umgebung.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Kanzleileitung

**Kristin Hackert** Steuerberaterin • **Ralf Dohrn** Steuerberater

**Kanzlei Kropp**

Theodor-Storm-Allee  
24848 Kropp  
Tel. **04624/8048-0**

LANDWIRTSCHAFTLICHER  
BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und  
Steuerberatung für Landwirte



[www.lbv-net.de](http://www.lbv-net.de)

## Batterie explodiert

Glück im Unglück hatte ein junger Landwirt bei der Explosion einer Batterie.

Weil sein Schlepper nicht ansprang, schloss der Junglandwirt die Elektrokabel ab und das Ladegerät an. Nach dreieinhalb Stunden erfolgte der Rückbau, bei dem er beim Zuschrauben der Minusklemme versehentlich mit dem Schraubenschlüssel an den Pluspol der Batterie kam und so einen Kurzschluss verursachte. Es funkte kräftig und die Batterie explodierte. Plastikteile und Säure schossen dem Landwirt ins Gesicht.

Der Verletzte ging sofort zum nächsten Waschbecken und wusch sich Gesicht und Augen mit viel Wasser ab. Glücklicherweise blieben keine gesundheitlichen Schäden zurück.

Der Landwirt hätte den Unfall vermeiden können, wenn er zum Beispiel einen isolierten Schraubenschlüssel verwendet oder einen Pol abgedeckt hätte.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) schreiben außerdem bei der Arbeit mit Akkumulatoren und im Umgang mit Säure vor, die persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Dazu gehören Schutzbrille, Schutzhandschuhe und Schutzschürze aus säurefestem Material.

SVLFG



## IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.  
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig  
Auflage: 3.500

**I. Sprechtag des  
Kreisbauernverbandes Schleswig  
in Erfde, Gemeindebüro, Beekstraße 2  
Mittwoch, 14. Sept., 12. Okt. und 9. Nov. 2016  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**II. Sprechtag des  
Kreisbauernverbandes Flensburg  
in Schafflund im Haus der  
Agrar Beratung Nord e.V., Hauptstraße 45 a  
jeweils mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Tel. 0 46 39 / 78 28 80  
(Nachmittagstermine nur nach Vereinbarung)  
Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung  
zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband  
Flensburg wahrgenommen.**

**III. Sprechtag zur  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung  
durch die Kreisbauernverbände Schleswig  
und Flensburg  
jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats  
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr  
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2  
Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)  
Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)**

## HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg  
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**  
Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15  
E-Mail [kbv.schleswig@bauernverbandsh.de](mailto:kbv.schleswig@bauernverbandsh.de)

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**  
Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35  
E-Mail [kbv.flensburg@bauernverbandsh.de](mailto:kbv.flensburg@bauernverbandsh.de)

Internet [www.bauernverbandsh.de](http://www.bauernverbandsh.de)

# Horst Henningsen

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Knickputzen
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Pflügen, Spritzen
- ▶ Gülleuhren

- ▶ Mähreschen
- ▶ Rapsreschen
- ▶ Rundballen
- ▶ Großballen, häckseln mgl.
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen

- ▶ Gras nachschlitzen
- ▶ Fräsen
- ▶ Verkauf von Silo-Folien (Großrollen)
- ▶ Ladewagen 45 cbm  
49 Messer

**Zur Ernte:  
Stroh pressen**

Rundballen: Ballenmaß 1,00 – 2,00 m  
Großballen: Ballenmaß 0,70 x 1,20 m  
Großballen: Ballenmaß 0,80 x 1,20 m

**Gülletransporte mit Lkw – 30 cbm**

**schneiden möglich  
häckseln möglich  
schneiden möglich**

**RUFEN SIE UNS AN! – WIR MACHEN IHNEN EIN ANGEBOT.**

Alte Meierei · 24860 Klappholz  
Telefon (04603) 367 u. 0172 / 426 50 48